

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzung der Lärmaktionspläne im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang Maßnahmen zum Lärmschutz nach dem Lärmaktionsplan des Landes in den Jahren 2024 und 2025 gefördert und umgesetzt wurden;
2. wie die Lärmaktionspläne der Kommunen bislang vorangeschritten sind, und wie viele der dazu verpflichteten Kommunen im Land noch keinen Lärmaktionsplan beschlossen haben;
3. wie sichergestellt wird, dass die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen auch tatsächlich durch konkretes Handeln umgesetzt werden;
4. inwieweit bei der Priorisierung der Maßnahmen auch die damit verbundenen Kosten eine Rolle spielen (wenn z. B. Maßnahmen vorzuziehen sind, die durch eine einfache Tempobegrenzung und damit relativ kostengünstig umsetzbar sind);
5. welche Vorgaben es für die Priorisierung der Maßnahmen gibt (Ausmaß der Lärmbelastung, Zahl der jeweils Betroffenen, Kosten etc.);
6. wie viele und welche Maßnahmen zur Umsetzung der Lärmaktionspläne der Kommunen bislang in welcher Höhe durch das Land gefördert wurden.

18.6.2026

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Sigg, Dr. Kliche-Behnke, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie schreibt allen Kommunen, die laut Umgebungslärmkartierung betroffen sind, vor, Lärmaktionspläne aufzustellen. Allein in Baden-Württemberg müssen deshalb mehr als 700 Städte und Gemeinden einen eigenen Lärmaktionsplan erstellen. Die darin festgestellten und geplanten Maßnahmen stellen einen wesentlichen Baustein dar, um insbesondere Straßenverkehrslärm zu reduzieren. Grundlage für die Planung sind Umgebungslärmkartierungen, die von großen Städten, dem Eisenbahnbundesamt und der LUBW erstellt und alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Daneben gibt es den Lärmaktionsplan des Landes, mit dem Maßnahmen identifiziert werden, die auf Landesebene geregelt werden können oder müssen.

Da Millionen Menschen auch im Land von Lärmbelastung betroffen sind, sollen die oben aufgeführten Punkte klären, wie dieser Prozess und insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen vorangeht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juli 2026 Nr. UM- Abt. 4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang Maßnahmen zum Lärmschutz nach dem Lärmaktionsplan des Landes in den Jahren 2024 und 2025 gefördert und umgesetzt wurden;

Der Lärmaktionsplan Baden-Württemberg 2024 verweist auf unterschiedliche Förderprogramme des Landes, in deren Rahmen Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden, die (auch) dem Lärmschutz dienen.

Bei straßenbaulichen Maßnahmen zum Lärmschutz nach dem Lärmaktionsplan des Landes handelt es sich um Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung des Bundes bzw. Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie untergliedern sich in aktive Maßnahmen am Ort der Entstehung des Lärms (Straße) und passive Maßnahmen an den von Straßenverkehrslärm betroffenen Gebäuden.

Die Ausgaben für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundes- u. Landesstraßen in Baden-Württemberg in den Jahren 2024 und 2025 stellen sich wie folgt dar:

	2024	2025	Gesamt
Aktive Maßnahmen			
Belagsmaßnahmen	2 494	1 538	4 032
Lärmschutzwände, (Steil-)Wälle, Wall mit aufgesetzter Wand, Gabionen	2 179	3 303	5 482
Passive Maßnahmen			
Lärmschutzfenster	484	886	1 370
Schalldämmlüfter, Nachträgliche Dämmung	77	134	211
Gesamt	5 234	5 861	11 095

Angaben in tausend Euro

Über das Busförderprogramm fördert das Land u. a. emissionsfreie Fahrzeuge wie Batteriebusse, Brennstoffzellenbusse und Oberleitungsbusse, die im Stadtverkehr deutlich leiser als Verbrenner sind. 2024 konnten 143, im Jahr 2025 142 emissionsfreie Fahrzeuge bezuschusst werden. Im Busförderprogramm 2026 fördert das Land 213 emissionsfreie Linienbusse und fünf Bürgerbusse. Zum ersten Mal werden ausschließlich emissionsfreie Linienbusse gefördert.

Im Rahmen der Förderung qualifizierter Fachkonzepte fördert das Land Städte und Gemeinden zur Erstellung eines Aktionsplans für Mobilität, Klima- und Lärmschutz. Die Lärmaktionsplanung kann als Bestandteil eines solchen Plans erarbeitet werden. In Baden-Württemberg gibt es aktuell 33 Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, davon befinden sich 30 in der Planaufstellungsphase und drei in der Umsetzungsphase.

Über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land die Städte und Gemeinden bei der Schaffung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitteln. Stand 2025 sind 47 entsprechende Maßnahmen im LGVFG-Programm enthalten und damit für eine Förderung vorgemerkt. Das veranschlagte Fördervolumen für diese Maßnahmen beträgt rund 78 Millionen Euro.

2. wie die Lärmaktionspläne der Kommunen bislang vorangeschritten sind, und wie viele der dazu verpflichteten Kommunen im Land noch keinen Lärmaktionsplan beschlossen haben;

Gegenwärtig liegen Informationen aus den abgeschlossenen Plänen der neun Ballungsräume sowie von 300 Städten und Gemeinden an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vor. Von der Lärmkartierung erfasst sind 779 Gemeinden an Hauptverkehrsstraßen und 28 an nichtbundeseigenen Bahnen. Weitere Pläne sind in Erarbeitung, zum Teil im Rahmen eines Aktionsplans für Mobilität, Klima und Lärmschutz.

Nach den Erfahrungen der bisherigen vier Runden sind die starren Stichtagsfristen der Umgebungslärmrichtlinie und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Städte und Gemeinden oft nur schwer mit den kommunalen Planungs- und Verwaltungsabläufen übereinzubringen. Oftmals besteht ein Konflikt zwischen einer ambitionierten und ggf. mit weiteren Planungen verzahnten Lärmaktionsplanung einerseits und der fristgerechten Fertigstellung andererseits. In der Vergangenheit ist es nicht gelungen, dass zum jeweiligen Stichtag für alle von der Kartierung erfassten Bereiche kommunale Lärmaktionspläne vorliegen.

Deshalb wurde als zweite Säule der Lärmaktionsplanung der landesweite Lärmaktionsplan Baden-Württemberg 2024 erstellt, sodass das Land die europarechtliche Anforderung einer flächendeckenden Lärmaktionsplanung seit der vierten Runde erfüllt.

3. wie sichergestellt wird, dass die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen auch tatsächlich durch konkretes Handeln umgesetzt werden;

Nach § 47d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

§ 47d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG stellt in diesem Kontext allerdings keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.

Straßenbauliche Maßnahmen, die rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden und für die die Baulast nicht bei der Gemeinde selbst liegt, sind im Entscheidungsprozess der Straßenbaubehörde zu berücksichtigen.

Rechtsfehlerfrei in einem Lärmaktionsplan festgelegte verkehrsrechtliche Maßnahmen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber den für die Umsetzung der Maßnahme zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage vor, ist die Maßnahme von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Deren fachrechtlicher Ermessensspielraum wird durch die Lärmaktionsplanung überlagert (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 28).

4. inwieweit bei der Priorisierung der Maßnahmen auch die damit verbundenen Kosten eine Rolle spielen (wenn z. B. Maßnahmen vorzuziehen sind, die durch eine einfache Tempobegrenzung und damit relativ kostengünstig umsetzbar sind);

5. welche Vorgaben es für die Priorisierung der Maßnahmen gibt (Ausmaß der Lärmbelastung, Zahl der jeweils Betroffenen, Kosten etc.);

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Lärmaktionsplanung wird von den Städten und Gemeinden als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrgenommen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist gemäß § 47d Absatz 1 Satz 3 BImSchG „in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber [...] insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben.“ Weitergehende Vorgaben für die Priorisierung im Rahmen von Lärmaktionsplänen gibt es nicht.

6. wie viele und welche Maßnahmen zur Umsetzung der Lärmaktionspläne der Kommunen bislang in welcher Höhe durch das Land gefördert wurden.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen fachrechtlichen Regelungen (vgl. Frage 3), ein spezifisches Förderprogramm besteht nicht. Es liegen keine Informationen darüber vor, welche Maßnahmen aus kommunalen Lärmaktionsplänen über andere Förderprogramme gefördert wurden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft